

84. Grundschule Dresden
„In der Gartenstadt“
und Hellerauer Kinderhort
Heinrich – Tessenow – Weg 28
01109 Dresden



Haus- und Hofordnung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“, Heinrich-Tessenow-Weg 28, 01109 Dresden

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen. Nachfolgende Hausordnung ist in der Schulkonferenz vom 03.02.2026 beschlossen und somit ab 23.02.2026 gültig.

1. Einlass der Schüler in die Schule

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist allen Kindern im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Ein gleitendes Ankommen bis zum Schulbeginn um 8.00 Uhr wird allen Schülerinnen und Schülern ab 7.30 Uhr ermöglicht. Sie betreten selbständig das Gebäude, begeben sich zur Garderobe und anschließend in ihr Klassenzimmer. Die Aufsichtspflicht der Schule gegenüber den Schülern beginnt 7.45 Uhr.

Der Frühhort kann von 6.30 bis 7.45 Uhr besucht werden.

Am Nachmittag ist die Schule für Hortkinder bis 17.00 Uhr geöffnet.

Während der Pausen halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf und das Schulgelände darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haus- und Fluchttreppen sind freizuhalten.

2. Unterrichtszeit

Die verlässliche Kernunterrichtszeit ist von 8.00 – 11.30 Uhr. Mit dem 1. Klingeln um 8.00 Uhr sind die Schüler in ihren Zimmern. Alle benötigten Unterrichtsmaterialien liegen bereit.

Gleitendes Ankommen	07.30	–	08.00 Uhr
1. Lernzeit	08.00	–	09.30 Uhr
2. Lernzeit	10.00	–	11.30 Uhr
3. Lernzeit	12.00	–	13.30 Uhr

Die Eltern haben das Sekretariat der Schule bis spätestens zum Ende der 1. Unterrichtsstunde über die Erkrankung ihres Kindes zu informieren (per Telefon oder E-Mail). Dabei sind der Krankheitsgrund und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben. Die Eltern können ihr Kind tageweise entschuldigen, wobei die Entschuldigung bis zum 3. Tag in schriftlicher Form (Unterschrift der Eltern erforderlich) der Schule vorgelegt werden muss.

Lässt sich der Aufenthaltsort eines Schülers oder einer Schülerin bis zum Beginn der 2. Unterrichtsstunde nicht feststellen, trifft die Schulleitung nach Ermessen die Entscheidung, ob die Polizei eingeschaltet wird.

Dauert die Erkrankung länger als 5 Tage, wird von der Schule ein Attest oder ein Krankenschein verlangt. Wird dieser nicht in der Schule eingereicht, wird die Schule eine Anzeige wegen Schulpflichtverletzung beim Schulverwaltungsamt stellen. Es droht ein Bußgeldverfahren.

3. Pausen

Der Lehrer beendet bzw. unterbricht den Unterricht, um den Kindern Pausen und Erholung zu ermöglichen. Eingeschobene Pausen in den Lernzeiten werden angehängt, damit kein Unterricht ausfällt.

Räume sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Fenster werden nur vom Lehrer bzw. Erzieher geöffnet und geschlossen.

Pausenzeiten:

Innerhalb des 1. Blocks
oder im Anschluss an diesen
Frühstückspause

1. Hofpause	09.30	–	10.00 Uhr
-------------	-------	---	-----------

2. Hofpause			
-------------	--	--	--

Mittagspause	11.30	–	12.00 Uhr
--------------	-------	---	-----------

Zur Hofpause verlassen alle Schüler das Haus und begeben sich auf den Hof.

Die Schüler haben sich in den Pausen entsprechend den Belehrungen zu verhalten. Das Werfen mit Gegenständen (z.B. Steinen, Schneebällen, etc.) sowie das Klettern über Zäune oder auf Bäume sind untersagt. Ebenso ist pfleglich mit Anpflanzungen aller Art umzugehen.

Fußballspielen oder andere Ballspiele sind nur im „Ballkäfig“ erlaubt.

Bei schlechtem Wetter bleiben die Kinder zur Hofpause im Klassenzimmer bzw. nutzen den Gang vor dem Klassenzimmer. Anweisungen der Lehrer, Erzieher, der Sekretärin und des Hausmeisters sind zu befolgen.

Das Hofgelände wird am Vormittag als Pausenhof und Sportplatz, am Nachmittag vom Hort genutzt. Die Anlagen im Schulgelände sind Gemeineigentum und dürfen nicht beschädigt werden.

4. Unterrichtsausfall

Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht mehr zu, kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

Die Kinder werden jedoch bis zum regulären Unterrichtsende vom Lehrpersonal betreut.

Bei Unterrichtsausfall erfolgt die Absprache mit der Dienstplanverantwortlichen des Hortes, ob es möglich ist, die Kinder eher als geplant zu übernehmen. Zusätzliche Betreuungszeiten sollten jedoch vermieden werden.

Hauskinder können, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorliegt, vorzeitig die Schule verlassen.

5. Mittagessen

Das Mittagessen kann von 11.30 Uhr – 14.00 Uhr im Speiseraum eingenommen werden. Der aushängende Essenplan ist zu beachten.

Der Essenanbieter und die Schulleitung organisieren den Ablauf der Esseneinnahme unter Beachtung des Infektionsschutzes.

6. Übergang Schule - Hort

Im Rahmen der Hortbetreuung werden die Klassenräume im Neubau werden am Nachmittag als Horträume genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt.

Werden Kinder vom Hort übernommen, während noch Unterricht im Haus stattfindet, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

7. Garderoben/Toiletten

Alle Kinder der 1. und 2. Klassen nutzen die Garderoben vor den jeweiligen Klassenzimmern im Neubau. Alle Kinder der 3. und 4. Klassen nutzen die Garderoben im Keller des Altbaus. Alle Schülerinnen und Schüler tragen Hausschuhe.

Jeder Klassenstufe ist ein Toilettenbereich zugeteilt. Auf Sauberkeit und Hygiene wird geachtet.

8. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schulleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schulleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu respektieren und zu wahren.

9. Handyverbot

Seit dem 1. Februar 2026 gilt an Sachsens Grundschulen und der Primarstufe der Förder- und Gemeinschaftsschulen ein Handyverbot.

Das Verbot gilt für das gesamte Schulgelände – im Unterricht und während der Pausen für Smartphones, Tastentelefone, Smartwatches und ähnliche Geräte gleichermaßen. Eltern dürfen ihren Kindern die mobilen Endgeräte mitgeben. Die Endgeräte sollen ausgeschaltet in den Taschen bleiben. Schülerinnen und Schüler können private mobile Endgeräte nutzen, wenn:

1. z.B. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
2. die Nutzung im Einzelfall von der Lehrkraft zugelassen wurde oder
3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.

Zum Beispiel sollen Diabetes-Patienten weiterhin mithilfe einer App ihren Blutzuckerspiegel messen können. Auch wenn es im Unterricht didaktisch nützlich ist oder Medienkompetenz gefördert wird, können bei Bedarf im pädagogisch-didaktischen Ermessen der Lehrkraft digitale Endgeräte zum Einsatz kommen.

9. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert. Alle Schüler sollen mit Hilfe der Personensorgeberechtigten einen möglichst sicheren und direkten Weg zur Schule wählen. Für Klasse 1 gibt der Schulwegplan Hilfestellung.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen.

Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

10. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf dem Campus vor der Feuerwehr. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

11. Nutzung privater Fahrräder

Fahrräder müssen im dafür vorgesehenen Hofbereich abgestellt und angeschlossen werden. Das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Hof ist nicht gestattet.

12. Besucher

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

In den objektspezifischen Regelungen/Brandschutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Der Haupteingang der Schule ist ab 8:00 Uhr abgesperrt. Besucher klingeln am neuen Haupteingang (Zugang über den ehemaligen Feuerwehrrhof) und melden sich über die Wechselsprechanlage im Sekretariat an.

Das Befahren des Schulgrundstückes mit Kraftfahrzeugen ist verboten!

Eine Ausnahme bilden hierbei Versorgungsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge von Angestellten, die Arbeitsmaterial für die Schule bzw. den Hort entladen.

Zu beachten ist, dass der gekennzeichnete Parkplatz für Angestellte der Schule/des Hortes reserviert ist. In die Parkbuchten ist rückwärts einzuparken

Im gesamten Schulgebäude und Schulgelände besteht **Rauchverbot!**

13. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Kerstin Hartmann
Schulleitung

